

längerung der Drei-Monate-Höchstfrist vor. Die Genehmigung zur Überschreitung der Drei-Monate-Höchstfrist ist dem Staatsanwalt des Bezirks Vorbehalten.

4.2. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren

4.2.1. Bedeutung

Um die Wirksamkeit jedes Strafverfahrens zu sichern, ist unerlässlich, daß schon die Untersuchungsorgane und Staatsanwälte in ihrem Abschnitt des Verfahrens eng und vertrauensvoll mit den gesellschaftlichen Kräften zusammenarbeiten. Die gesellschaftlichen Kräfte wirken mit, die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufzudecken, die Täterpersönlichkeit richtig zu erkennen, den maximal größten erzieherisch-bewußtseinsverändernden Erfolg der gerichtlichen Hauptverhandlung zu sichern und unsere Menschen zur aktiven Mitwirkung an der Erziehung des Rechtsverletzers und der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat in ausreichendem Maße zu mobilisieren. Dabei geht es um keine Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte schlechthin, sondern um eine differenzierte, den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Mitwirkung. Es geht darum, mit minimalstem Kräfteaufwand maximalste Arbeits- und Erziehungserfolge zu erreichen.

4.2.2. Die wichtigsten Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren

4.2.2.1. Gewinnung von Vertretern der Kollektive

Sofern gegen einen Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht und ein gerichtliches Hauptverfahren erforderlich erscheint, ist das Untersuchungsorgan verpflichtet, für eine Beratung des Kollektivs aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs zur Mitwirkung an der gerichtlichen Hauptverhandlung Sorge zu tragen (§ 102, Abs. 3 StPO).

Bei der Auswahl des Kollektivs, das die Beratung durchführen und den Kollektivvertreter benennen soll, gilt es zu beachten:

Der Vertreter des Kollektivs muß den Beschuldigten in jedem Falle persönlich aus gemeinsamer Arbeit, gemeinsamer gesellschaftlicher Tätigkeit, gemeinsamer Freizeitgestaltung oder gemeinsamem Zusammenleben kennen. Er darf zudem nicht selbst in die Strafsache verwickelt oder mit dem Beschuldigten verheiratet, nahe verwandt oder persönlich verfeindet sein, und er darf in der Sache nicht als Tatzeuge oder Sachverständiger benötigt werden. Ist der Beschuldigte berufstätig, genügt es in der Regel, wenn ein Vertreter des Arbeitskollektivs gehört wird. Ein Vertreter aus dem Wohngebietskollektiv, einer gesellschaftlichen Organisation oder der Interessenssphäre des Beschuldigten (z. B. Haus-, Sport- oder Siedlergemeinschaft) soll insbesondere dann mitwirken, wenn der Beschuldigte (z. B. als Hausfrau oder Rentner) keinem Arbeitskollektiv angehört oder wenn er nicht unmittelbar innerhalb eines Kollektivs tätig ist (z. B. einzelne Monteure im Außendienst, Mitarbeiter in Handwerks- und Kleingewerbebetrieben mit ein bis etwa drei Beschäftigten). Neben dem Vertreter des Arbeitskollektivs eines berufstätigen Beschuldigten kann a u s n a h m s w e i s e auch die Mitwirkung eines Vertreters aus dem Wohnkollektiv oder aus gesellschaftlichen Organisationen geboten sein.

Das trifft zu, wenn